

Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2020	Beratungsunterlage TOP: 7b)		Bearbeiterin:	Datum: 06.02.2020	
	Drucksache-Nr.: 14 /2020		Frau Bezner		
	nichtöffentlich	x öffentlich	BM:	10:	20:

**Antrag auf Baugenehmigung: Weinstraße, Flst. 786
Nutzungsänderung von einer Einliegerwohnung zu einer Ferienwohnung
- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens**

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten die als Einliegerwohnung genehmigte Wohnung künftig gewerblich als Ferienwohnung nutzen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Berg I“, welcher ein allgemeines Wohngebiet festsetzt. Nach den Festsetzungen ist eine gewerbliche Nutzung (nicht störende Gewerbebetriebe und Betriebe des Beherbergungsgewerbes) ausnahmsweise zulässig.

Lageplan, Ansicht und Grundriss liegen als Anlagen bei. Bauliche Veränderungen sind jedoch nicht vorgesehen. Der der Einliegerwohnung zugeordnete Stellplatz ist auch für die Ferienwohnung ausreichend.

Die Nachbaranhörung läuft - über das Zwischenergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Nach § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplans solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Aus Sicht der Verwaltung liegen keine Gründe vor, der Ausnahme nicht zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental erteilt das Einvernehmen zu dem Antrag auf Baugenehmigung: Weinstraße, Flst. 786 auf Nutzungsänderung von einer Einliegerwohnung zu einer Ferienwohnung.